

26. September 2018

**Postulat**

von Luca Maggi (Grüne)  
und Christina Schiller (AL)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sämtliche Videoüberwachung durch die Stadtpolizei im Sinne von Art. 32b Abs. 3 PolG am konkreten Standort ausreichend kennzeichnen und die Bevölkerung auf die Überwachung hinweisen kann. Dies gilt auch für mobile Kameras (MotCams, Videoteams, allfällige Bodycams). Die Kennzeichnung hat dabei durch Hinweistafeln, Piktogramme oder Anzeigen auf Bildschirmen an den entsprechenden Standorten zu erfolgen. Zusätzlich sollen sämtliche Kameraeinsatzorte auf einer Karte im Internet aufgeführt werden. Weiter wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die verdeckte temporäre Videoüberwachung von öffentlichen Brennpunkten ohne entsprechende Kennzeichnungen sofort gestoppt werden kann. Sind solche Kameras heute schon im Einsatz, sollen diese bis zur entsprechenden Kennzeichnung ausser Betrieb genommen werden.

**Begründung:**

In den letzten Monaten kommunizierte die Stadtpolizei mehrfach, dass sie die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausdehnen möchte. Als Beispiele wurden die temporäre Videoüberwachung von Brennpunkten, mobile Videokameras (MotCams und Videoteams) oder Bodycams genannt (Antwort des Stadtrates auf schriftliche Anfrage GR Nr. 2018/215, Schlussbericht Projekt Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern (PIUS) sowie Medienkonferenz vom 14.9.2018). Weiter liess Polizeikommandant Daniel Blumer an der Medienkonferenz vom 14.9.2018 verlauten, dass aktuell bereits zwei verdeckte Videokameras temporär an zwei (der Öffentlichkeit unbekannt) Brennpunkten eingesetzt werden. Für diese Form von Videoüberwachung besteht im Kanton Zürich jedoch keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

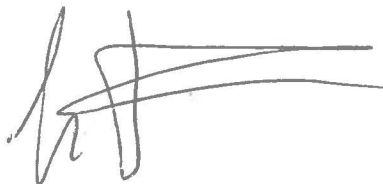
Beim Einsatz von Überwachungskameras durch die Polizei sind Art. 32-32c PolG einschlägig. Während Art. 32 PolG die Observation zum Gegenstand hat, wurden Art. 32a-32c PolG für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raumes geschaffen. Während sich die Observation gemäss Art. 32 PolG auf die Überwachung von einzelnen, konkret anvisierten Personen oder Vorgänge bezieht, wurden Art. 32a-32c für Vorgänge geschaffen, die sich in einer breiteren Öffentlichkeit abspielen. Für diese technische Form der Observation sollen gemäss Regierungsrat (Antrag vom 23. März 2012) jedoch entsprechend den Anforderungen von BGE 136 I 87 strengere Vorschriften für deren Anordnung gelten als für die in ihrer Zielrichtung regelmässig eingeschränktere Observation nach Art. 32 PolG. Wer also einen öffentlichen Brennpunkt überwachen will, ohne dass bereits gegen eine oder mehrere konkrete Personen ein Verdacht vorliegt, muss sich auf Art. 32a-32c PolG stützen.

Während 32a PolG nur Überwachung ohne Identifikation erlaubt, ist dies bei Art. 32b-32c PolG möglich. Allerdings gelten hier nochmals strengere Vorschriften. So schreibt der Regierungsrat in seinem Antrag in Bezug auf Art. 32b PolG: „Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, begrenzte Örtlichkeiten mit Audio- und Videogeräten so zu überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Dies kann erfolgen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und strafbare Handlungen zu verhindern, insbesondere zum Schutz von Personen.“

Voraussetzung solcher zeitlich zu begrenzender Überwachungen ist, dass am betreffenden Ort schon Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist und dass keine Mittel zur Verfügung stehen, die weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifen.“ Zudem sei die Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln (z.B. Hinweistafeln und Anzeigen auf Bildschirmen) auf den Einsatz dieser Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Allgemein ist zudem festzuhalten, dass Videoüberwachung einen repressiven und präventiven Charakter hat. Repressiv ist er insofern, als zahlreiche Bürgerinnen und Bürger durch eine Zwangsmassnahme des Staates belegt werden. Sie können sich der Überwachung nur entziehen, wenn sie die überwachten Orte meiden. Je mehr solche Orte es gibt, desto stärker wird eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt. Zudem dient das gesammelte Videomaterial im Straffall der Strafverfolgung.

Präventiv ist die Videoüberwachung insofern, als dass sie Personen davon abhalten soll, an den überwachten Orten eine Straftat zu begehen. Dieser präventive Charakter kann jedoch nur gewahrt werden, wenn diese Orte entsprechend gekennzeichnet sind. Es genügt deshalb nicht, wenn beispielsweise nur im Internet auf die entsprechende Überwachung aufmerksam gemacht wird. Videokameras müssen durch Hinweistafeln oder Piktogrammen an den entsprechenden Orten gekennzeichnet werden. Gleiches gilt für mobile Kameras (MotCams und Videoteams), welche an Grossveranstaltungen oder Demonstrationen im Einsatz sind. Hier kann gemäss Art. 32c Abs. 1 PolG offen (mit Hinweisen) oder verdeckt (ohne Hinweise) überwacht werden. Die Stadt Zürich wird aufgefordert, auch hier auf verdeckte Überwachung an Grossveranstaltungen und Demonstrationen zu verzichten, damit auch hier der präventive Charakter der Überwachung gewahrt bleibt.

A stylized handwritten signature consisting of several overlapping horizontal and vertical strokes.

C. Schulte